

Elisabeth Meyer-Marthaler, Das Prozeßrecht der Lex Romana Curiensis, Schweiz. Zs. f. Gesch. 3 (1953) 1—59. — Durch die lange Zugehörigkeit Rätians zum fränkischen Reich sind auch in der Rechtsprechung (im Gegensatz etwa zur Lex Romana Visigothorum) fränkische Institutionen vorherrschend geworden. In einzelnen Fällen aber ergeben sich durch diese Vermischung römischer und fränkischer Elemente im churrätischen Recht völlig selbständige Anschauungen.

K. R.

Wilhelm Weizsäcker, Wien und Brunn in der Stadtrechtsgeschichte, ZRG. Germ. Abt. 70 (1953) 125—158. — Wie die Geschichte und Lage im völkischen Raum beider Städte Gemeinsames und Verschiedenes aufweisen, so auch ihre rechtsgeschichtliche Entwicklung. Das Wiener Stadtrecht ist wohl bei aller Verwandtschaft mit anderen süddeutschen Rechten inhaltlich als original anzusprechen. Das Brünner Privileg von 1243 hingegen baut auf dem Wiener Leopoldinum von 1221 auf, vielleicht bedingt durch die Zuwanderung Wiener Bürger in den Jahren 1239/43, die eine Vorlage mitgebracht haben können. Es ist jedoch so stark verändert und mit anderen Bestandteilen vermischt worden, daß man es nicht schlechthin als Wiener Recht bezeichnen kann. In der Folgezeit erfuhr es eine selbständige Weiterbildung. Brunn wurde zum Oberhof in Mittel- und Südmähren und bewahrte seine rechtliche Selbständigkeit bis zum Jahre 1697, wenn es auch gegenüber Prag immer mehr zurücktrat. Wien hingegen nahm keine so ausgeprägte Stellung als Oberhof ein und unterlag in weit stärkerem Maße dem landesherrlichen Einfluß, der durch die Stadtordnung von 1526 seinem rechtlichen Eigenleben ein Ende bereitete. Dafür gewann es als Herrscher- und Regierungssitz eine überragende Bedeutung und ließ Prag und Brunn weit hinter sich zurück.

Hans Lentze, Das Wiener Testamentsrecht des MA., II. Teil, ZRG. Germ. Abt. 70 (1953) 159—229. — Im vorliegenden Teil (I. Teil ebd. 69 [1952] 98—154, vgl. DA. 10, 581) untersucht Vf. die familien- und erbrechtlichen Grundlagen der Testamente sowie die einzelnen im Testamentsrecht ausgebildeten Institute wie die Rechtsstellung des Bedachten und des Erben, die mannigfaltigen Vermächtnisarten, die dem Bedachten zuweilen auferlegten Bedingungen, die dem Testator zur Verfügung stehenden Formen des Widerrufs oder der Änderung, die Bestellung des Testamentsvollstreckers, dessen Befugnisse und Verpflichtungen. Eingehend werden weiterhin das Ehegemächt und der Erbvertrag behandelt, die sich aus deutschrechtlicher Wurzel, unabhängig vom Testament entwickelten, dann aber auf dieses einwirkten und es abwandelten. Die Stadt- und Stadtgerichtsordnung von 1526 schließt die verfolgte gewohnheitsrechtliche Entwicklung ab, die im wesentlichen auf deutschrechtlichen Grundlagen ruhte, und unterwirft das Testamentswesen einer eingehenden gesetzlichen Regelung. Eine scharfe Scheidung erfolgte nunmehr zwischen Testamenten und Gemächten. Ein knapper Ausblick auf das Testamentsrecht der anderen deutschen Städte beschließt die aufschlußreiche und durch Aufnahme zahlreicher Belege im Wortlaut plastische Untersuchung.

Carl Haase, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechtes im Mittelalter (Veröffentl. a. d. Staatsarchiv d. Freien Hansestadt Bremen 21) Bremen 1953, Carl Schünemann, 217 S. u. 1 Karte. — Vf. gibt unter Aufarbeitung aller erreichbaren Quellen eine klare und übersichtliche Darstellung der Geschichte der Bremer Stadtrechtsfamilie in ihren Zusammenhängen. Eingangs beschreibt er die angrenzenden Stadtrechtsfamilien Niedersachsens und Westfalens und grenzt ihnen gegenüber den Raum des Bremer Rechtes ab. Es folgt eine Betrachtung des Rechtes der Mutterstadt Bremen, seiner Grundbe-